

Allgemeine Lieferbedingungen

für die KMP Krick Messtechnik & Partner KG

2.

1. Gültigkeit und Zustandekommen des Vertrages

1.1 Von uns erbrachte Lieferungen und Leistungen werden unabhängig von ihrer Art durch unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Der Kunde stimmt diesen vorgenannten Geschäftsbedingungen zu, sobald er uns den Auftrag erteilt bzw. eine beauftragte Leistung von uns abnimmt.

Jedwede abweichende Bedingung ist ausgeschlossen, auch wenn wir nicht explizit deren Gültigkeit widersprechen.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht speziell vereinbart werden.

1.2 Von uns getätigte Vertragsangebote können Änderungen unterliegen. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir diesen schriftlich bestätigen bzw. wenn der Auftrag ausgeführt wird. Sämtliche von uns an den Kunden weitergeleitete Auftragsbestätigungen, Lieferscheine bzw. andere Bestätigungsschreiben werden inhaltlich als für den Kunden korrekt erachtet, wenn dieser solchen Schreiben nicht unmittelbar schriftlich und bis spätestens 4 Tage nach Erhalt widerspricht.

Sobald ein Kunde einen Auftrag für ein Produkt erteilt, ist die Absicht dieser Auftragserteilung verbindlich. Wir sind berechtigt, dieses im Auftrag enthaltene Vertragsangebot innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach dessen Eingang bei uns zu akzeptieren. Die Auftragsannahme kann von uns entweder schriftlich oder durch die Lieferung der Waren an den Kunden akzeptiert werden.

1.3 Wir behalten uns das Recht vor, in begründeten Fällen Änderungen am Produkt durchzuführen, wenn dies ratsam ist oder auf Änderungen an der Technologie basiert. Maße, Zahlen und Zeichnungen werden nur als Methode für die Information des Kunden verwendet. Sie werden erst verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Details im Hinblick auf die Eigenschaften und die Leistungsspezifikationen des Produkts dienen nur illustrativen Zwecken und sind nicht verbindlich.

1.4 Wenn im Vorfeld keine Ausnahmen zu den Bestimmungen vereinbart werden, sind die im Vertragsangebot, den Konstruktionsplänen, der Leistungsbeschreibung, den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in den durch das deutsche BGB festgelegten Richtlinien enthaltenen Definitionen und Bedingungen ferner in der folgenden Reihenfolge anwendbar, wie sie sich auf den Inhalt des Vertrags beziehen.

1.5 Das Zustandekommen des Vertrages basiert auf der Bedingung, dass wir eine unverzügliche und fehlerfreie Lieferung von unserem Lieferanten erhalten. Dieser Umstand ist nur anwendbar, wenn wir nicht für die Nicht-Lieferung haftbar gemacht werden können, insbesondere, wenn wir eine Vereinbarung mit einem Lieferanten hinsichtlich einer fristgemäßen Lieferung haben, aber der Lieferant dieser Lieferverpflichtung nicht nachkommt. Der Kunde wird unverzüglich über die Nichterfüllung seitens unseres Lieferanten informiert. Vorauszahlungen werden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

2. Kostenvoranschlag/Vorarbeiten

2.1 Kostenvoranschläge bedürfen der Schriftform, wenn diese vom Kunden angefordert werden; dieser Kostenvoranschlag enthält eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Arbeiten und Materialien, inkl. der für die Herstellung der Produktion anzusetzenden Kosten. Der Kostenvoranschlag ist für die Dauer von 4 Wochen nach seiner Vorlage für uns rechtlich verbindlich.

2.2.2 Kostenvoranschläge aufgrund vorheriger Vereinbarungen unterliegen einer Vergütung.

2.2.3 In der gleichen Weise unterliegen vom Kunden angeforderte Vorarbeiten, wie z.B. das Erstellen von Kostenplänen, Projektdokumenten, Entwürfen, Zeichnungen und Designs einer Vergütung, wenn diese auf einer vorherigen Vereinbarung basieren.

2.4 Wenn ein Auftrag auf der Basis eines Kostenvoranschlags erteilt wird, werden sämtliche Kosten in Verbindung mit dem Kostenvoranschlag einschließlich aus vorläufigen Arbeiten entstammende Kosten dem Kunden in der Endrechnung gutgeschrieben.

3. Lieferung

3.1 Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie mit dem Kunden vereinbart bzw. nachdem sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Lieferfristen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der Auftrag bestätigt wird, nachdem sämtliche technische Sachverhalte geklärt wurden und sämtliche Dokumente und Entwürfe vom Kunden bei uns eingegangen sind.

3.2 Unvorhergesehene Umstände, wie z.B. höhere Gewalt, Liefer- und Versandverzögerungen oder Arbeitskämpfmaßnahmen stellen uns von der Verpflichtung zu einer unmittelbaren Lieferung für die Dauer des Ereignisses frei, wenn dieses nicht von uns verursacht wird.

Beide Parteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn das Ereignis sich über die Dauer von sechs Monaten hinaus erstreckt. Der Kunde verfügt in dieser Hinsicht über keine Schadensersatzansprüche.

3.3 Sollte festgestellt werden, dass wir unserer Lieferzusage nicht nachgekommen sind, ist der Kunde zu einem Rücktritt von den Leistungen bzw. zu einer anschließenden Leistung nach entsprechender Anmahnung und dem Verstreichen der angemessenen Säumnisfrist berechtigt. Schadensersatzansprüche werden von uns so lange ausgeschlossen, wie keine anderweitigen Bestimmungen festgelegt werden.

3.4 Wenn davon ausgegangen wird, dass der Kunde säumig im Hinblick auf die Annahme oder anderweitig für eine verspätete Zusendung verantwortlich ist, behalten wir uns das Recht vor, die Produkte auf Kosten und Risiko des Kunden zu lagern. Nach dem die Nachfrist für die Annahme der Produktlieferung verstrichen ist, können wir vom Vertrag zurücktreten und fordern Schadensersatz anstatt auf eine Durchführung zu warten. Sämtliche anderen Rechte bleiben hiervon unbeeinträchtigt.

3.5 Die Gefahr eines versehentlichen Verlustes und einer versehentlichen Beschädigung der Waren geht mit der Lieferung der Waren auf den Kunden über; für den Fall von Bestellungen, die von Versandpartnern, Speditionen oder anderen Personen oder Institutionen durchgeführt werden, die für die Lieferung verantwortlich sind, erfolgt dieser Gefahrenübergang bei der Übergabe der Waren an das Transportunternehmen. Es wird dann von einer erfolgten Lieferung ausgegangen, auch wenn der Kunde im Hinblick auf die Annahme säumig ist.

3.6 Wir sind sowohl zu Teil- als auch zu zusätzlichen oder verkürzten Lieferungen $\pm 10\%$ berechtigt. Unsere Verpflichtung zur Lieferung der Waren wird ausgesetzt, wenn der Kunde als säumig im Hinblick auf die Zahlung von Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung erklärt wird. Das Gesamtvolumen von Abrufaufträgen muss innerhalb von 12 Monaten angenommen werden.

3.7 Es wird davon ausgegangen, dass unsere Liefer- und Leistungsverpflichtung mit der Nutzung der Produkte angenommen wurde, wenn nicht im Vorfeld Ausnahmen zu den Bestimmungen vereinbart wurden. Wir sind zu der Forderung berechtigt, dass eine Teilausführung anzunehmen ist.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Preise sind auf der Grundlage der der Auftragsbestätigung beigefügten Preisliste berechnet, wenn nicht eine Ausnahme zu dieser Bestimmung im Vorfeld vereinbart wurde oder in der Auftragsbestätigung enthalten ist. Sämtliche Preise sind als netto ab Werk zu betrachten. Kosten für Transporte und Transportversicherungen zzgl. der erforderlichen Mehrwertsteuer sind hinzuzufügen.

Wenn mehr als 4 Monate zwischen der Auftragserteilung und Lieferung verstrichen sind, sind wir berechtigt, einen angemessenen Aufschlag entsprechend unserer Preissteigerungen zu fordern, wenn dies berechtigt erscheint.

4.2 Zahlungen des Kunden müssen vollständig innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang erfolgen, wenn nicht im Vorfeld Ausnahmen zu diesen Bestimmungen vereinbart wurden.

4.3 Das entsprechende Datum des Zahlungseingangs bei Überweisung, Scheck oder Wechsel ist das Datum, an dem die Zahlung auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Schecks und Wechsel werden nur unter gesonderten Bedingungen und wegen Leistung akzeptiert. Scheckgebühren bzw. Kosten für Wechsel gehen zu Lasten des Kunden.

4.4 Wenn der Kunde das Zahlungsziel überschreitet, wird er als säumiger Zahlungspflichtiger betrachtet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen mit einem Satz von 8% über dem Basiszins für den Zeitraum in Rechnung gestellt, in dem der Kunde in Zahlungsverzug ist. Wir behalten uns ferner das Recht vor, dem Kunden zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, wenn der Nachweis von Schäden erbracht werden kann.

4.5 Wir sind berechtigt, sämtliche unbezahlten Beträge zusammen mit Anzahlungen und anderen Sicherheitseinbehalten zu fordern, wenn der Kunde nicht mehr länger seinen vertraglichen Pflichten nachkommt, die Durchführung von Zahlungen verweigert oder wenn wir über andere Umstände informiert werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. In diesem Fall können wir gleichermaßen vom Vertrag ohne Auslobung einer Schonfrist zurücktreten, wenn der Auftrag noch nicht erfüllt wurde.

4.6 Der Kunde ist zu einer Verrechnung berechtigt, wenn seine Schadensersatzansprüche rechtmäßig sind bzw. wir sie anerkennen. Der Kunde darf nur ein Einbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Schadensersatzforderung auf der gleichen Vertragsbeziehung basiert.

4.7. Wir sind berechtigt, dem Kunden zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit nachfolgenden Änderungen am Modell, der Konstruktion oder den Maßen in Rechnung zu stellen, die im Angebot oder im Bestätigungsschreiben enthalten sind, wenn diese Änderungen vom Kunden angefordert oder aufgrund anstehender neuer Technologie, unvorhergesehener Schwierigkeiten oder anderer Bedingungen erfolgen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen.

4.8 Unser Zahlungsanspruch erlischt nach 5 Jahren.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir bewahren einen Eigentumsvorbehalt bis zum Eingang der vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen mit Bezug auf eine aktive Geschäftsbeziehung.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, mit den Waren sorgfältig umzugehen. Der Kunde ist zur Durchführung regelmäßiger Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten auf eigene Kosten verpflichtet, falls dies erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet uns zu informieren, wenn Drittparteien Zugang zum betreffenden Schaden bzw. zur Vernichtung der Waren haben.

Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über eine Änderung am Besitz der Waren bzw. über eine Änderung an der Adresse des Kunden zu informieren.

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Waren zu fordern, wenn ein Vertragsbruch oder ein Zahlungsverzug des Kunden festgestellt bzw. einzelne Bestimmungen des Vertrags durch den Kunden verletzt werden.

5.3 Der Kunde darf die Produkte nur im Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs und auf der Grundlage eines vorher mit seinem Kunden vereinbarten Eigentumsvorbehalts verkaufen. Der Kunde stimmt hiermit zu, sein Eigentumsvorbehaltsrecht bei Schuldforderungen, die gleich der Höhe der bei uns bestehenden Forderungen sind, an uns abzutreten. Diese Zustimmung ist widerrufbar.

Wir bewahren uns das Recht vor, diese Forderungen beizutreiben, nachdem der Kunde nicht mehr länger seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt und als säumig betrachtet wird.

5.4 Sobald der Kunde die Produkte verarbeitet oder mit anderen Materialien kombiniert, tritt er an uns als zusätzliche Sicherheit die bedingten Eigentumsrechte an den Waren entsprechend dem Preis der Produkte ab, die er dann in unserem Namen kostenlos verwahren muss.

Die Handhabung und die Verarbeitung der bedingten Waren erfolgt durch den Kunden außerhalb unserer Haftung. Wir bewahren das Eigentumsrecht an neu verarbeiteten Artikeln mit Bezug auf den Wert des an uns gelieferten Produktes, bevor das Produkt mithilfe von externen Materialien zu einem Artikel verarbeitet wurde. Gleiches gilt, wenn die Produkte mit externen Materialien gemischt werden.

5.5 Wir erstatten die zusätzliche Sicherheit auf Anforderung, wenn die zusätzliche Sicherheit den aktuellen Wert des unbezahlten Kontostandes um 10% übersteigt.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche im Rahmen des bedingten Eigentumsrechts gelieferten Produkte bzw. neue Artikel, die aus einem Zusatz, einem Mischen oder einer Verarbeitung mit externen Materialien hervorgehen, gegen normale Risiken, insbesondere gegen Brand, Diebstahl und Wasserschaden zu versichern. Der Kunde ist ferner verpflichtet, bei der Handhabung dieser Produkte bzw. Artikel ordnungsgemäße Sorgfalt walten zu lassen.

6. Gewährleistung

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung direkt nach Erhalt zu prüfen und uns unverzüglich über Beanstandungen und sichtbare oder verdeckte Mängel bis spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Waren bzw. Feststellen des Mangels zu informieren.

Der Kunde verliert den Garantieanspruch und den Anspruch auf die Abdeckung von Schäden im Hinblick auf die garantierte Qualität bzw. ein Fehlen dieser garantierten Qualität, wenn der Kunde es versäumt, die Lieferung unmittelbar nach Erhalt und vor dem Verbrauch, der Nutzung, der Installation oder dem Weiterverkauf zu prüfen. Der Kunde muss uns im Anschluss an diese Prüfung innerhalb von einer Woche über Beanstandungen informieren.

Nach Verstreichen dieser Frist sind wir von sämtlichen Garantie- und Schadensersatzansprüchen befreit. Das Einhalten der Frist wird durch das Postdatum des Schriftwechsels bestimmt. Der Kunde trägt die Beweislast für alle Anspruchsübernahmen, insbesondere für den Mangel an sich, für die Zeit, in der der Mangel festgestellt wurde sowie für die fristgemäße Anmeldung des Anspruchs. Zulässige Toleranzen sind keine Begründung dafür, ein Produkt als mangelbehaftet zu betrachten.

6.2 Wir können entweder eine Reparatur oder einen Austausch der mangelbehafteten Produkte im Rahmen unserer Garantie anbieten. Ausgetauschte Waren werden zu unserem Eigentum, wenn sie dies nicht bereits zuvor waren. Der Kunde kann wählen, die Zahlung zu reduzieren oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz innerhalb der Haftungsgrenzen anstelle der Leistungserbringung in dem Maße zu fordern, in dem wir die Leistungserbringung bzw. anschließend die Leistungserbringung als Abhilfe für Mängel auf der Grundlage von übermäßigen Kosten oder nachfolgende Bemühungen für die Erbringung verweigern bzw. in dem solche Bemühungen vom Kunden als nicht angemessen erachtet werden.

Leichte Verstöße gegen den Vertrag wie z.B. unbedeutende Mängel berechtigen den Kunden nicht dazu, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der Kunde sich entschließt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem nachträgliche Bemühungen der Leistungserbringung erfolglos waren, ist er nicht mehr länger zu Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit den mangelbehafteten Waren berechtigt.

Wenn der Kunde sich entschließt, einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen, nachdem nachträgliche Bemühungen der Leistungserbringung erfolglos waren, bleiben die Waren im Besitz des Kunden, wenn dies angemessen ist. Der Schadensersatzanspruch ist auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert des mangelbehafteten Produktes beschränkt. Dies gilt nicht, wenn wir arglistig für Vertragsbruch verantwortlich sind.

Es bestehen keine Garantieansprüche, wenn die gelieferten Produkte aufgrund nicht sachgemäßer Wartung und Reinigung bzw. aufgrund von Schäden und unsachgemäßer Nutzung, Handhabung oder Reparatur einen Mangel aufweisen. Die Garantie- und Schadensersatzansprüche mit Bezug auf neue Anfertigungen oder Produkte, die durch eine Kombination externer Materialien mit von uns gelieferten Waren erschaffen werden, sind ausgeschlossen.

Wir treten im Gegenzug unser Recht auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten externer Materialien an den Kunden ab.

Wir behalten uns das Recht vor, die Garantie für die operative Fähigkeit unserer Lieferung bzw. Leistung zu verweigern, nachdem diese vom Kunden zur Erschaffung neuer, für den Verkauf bestimmter Produkte kombiniert wurden, wenn nicht hierzu zuvor eine entsprechende Zustimmung erteilt wurde. Die Ansprüche des Kunden sind nur auf solche mangelhaften Teile der Lieferung beschränkt und beeinflussen nicht den Rest der Lieferung.

Die Garantiefrist beträgt ein Jahr ab dem Lieferdatum. Dies gilt nicht, wenn der Kunde es versäumt, eine korrekte Mitteilung über die mangelhaften Teile zu machen (vgl. Nr. 1 dieser Bestimmungen).

6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir nicht für einen Vertragsbruch im Zusammenhang mit mangelhaften Teilen verantwortlich sind.

Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns zurechenbare Fahrlässigkeit in solchen Fällen nachgewiesen werden kann, in denen bei Kunden Verletzungen, Gesundheitsgefahren oder Todesfälle auftreten können. Gleichermaßen bleibt unsere Haftung im Zusammenhang mit dem Produkthaftungsgesetz wirksam.

6.4 Alle anderen Ansprüche bleiben für den Fall einer arglistigen Vertuschung von Mängeln oder der Garantieübernahme unbeeinträchtigt. Wir geben dem Kunden gegenüber keine Garantien im rechtlichen Sinne.

6.5 Alle anderen Ansprüche, insbesondere solche im Hinblick auf Folgeschäden, sind im gesetzlich zulässigen Maße ausgeschlossen. Wir sind im gesetzlich zulässigen Maße im Hinblick auf sämtliche Schadensersatzansprüche haftbar, wenn sich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen lassen, um diejenigen eines positiven Verletzens des Vertrages, unautorisierte Handlungen und insbesondere solche mit aufzunehmen, die aus der Produkthaftung entstehen oder auf anderer rechtlichen Grundlage basieren.

Wir sind im Hinblick auf einfache Fahrlässigkeit während eines wesentlichen Verletzens des Vertrages haftbar, wenn dieses Verletzen unserem Unternehmen zugeschrieben werden kann. Die Verjährung für diese Ansprüche beginnt nach 6 Monaten. Die Frist tritt mit der Lieferung der Waren in Kraft.

Sofern für uns eine Verpflichtung zur Haltung von Ersatzteilen besteht, ist diese auf die Dauer von 5 Jahren nach Lieferung beschränkt.

6.6. Sämtliche anderen Ansprüche werden ausgeschlossen, wenn sie nicht anderweitig in diesen Bestimmungen spezifiziert sind.

7. Haftung

7.1 Bei kleineren nachlässigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung auf die prognostizierbare und vertragstypische inwohnende Durchschnittsschadenssumme im Zusammenhang mit dieser speziellen Anfertigung beschränkt. Dies gilt gleichermaßen für unbedeutende Pflichtverletzungen durch unsere rechtlichen oder kaufmännischen Vertreter.

7.2 Wir können nicht von Unternehmen im Hinblick auf geringfügige Fahrlässigkeit und unbedeutende Verstöße gegen vertragliche Pflichten haftbar gemacht werden.

7.3 Die zuvor angegebene Haftungsbegrenzung beeinträchtigt keine auf der Produkthaftung basierenden Ansprüche des Kunden. Die Haftungsbegrenzungen im Hinblick auf Körperverletzung und Gesundheitsgefahren, die nicht uns zuzuschreiben sind bzw. Todesfälle des Kunden, die uns anrechenbar sind, gelten weiterhin.

7.4 Wir weisen insbesondere darauf hin, dass unsere Instrumente aufgrund ihrer Anwendung mit Quecksilber gefüllt sind und dass Quecksilber gesundheitsschädlich sein kann.

Es ist daher die Pflicht und die Verantwortung des Kunden, die gelieferten Waren auf zerbrochenes Glas oder andere Quellen zu prüfen, aus denen Quecksilber austreten kann und ferner insbesondere seine eigenen Kunden auf diese Gefahr hinzuweisen. Jede Form der Haftung ist unsererseits für Verstöße dieser Art ausgeschlossen.

8. Eigentumsrecht

8.1 Der Kunde muss uns unverzüglich über Ansprüche dritter Parteien im Hinblick auf Verstöße gegen gewerbliche Eigentumsrechte hinweisen, die der Lieferung unserer Produkte zuzuschreiben sind.

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, Verstöße gegen gewerbliche Eigentumsrechte dritter Parteien im Hinblick auf Produkte zu verhindern, die vom Kunden entsprechend der Spezifikation bestellt wurden. In dieser Hinsicht stellt uns der

Kunde von Ansprüchen dritter Parteien frei.

- 8.2 Der Kunde muss uns ggf. bei der Verteidigung seiner Eigentumsrechte unterstützen.
- 8.3 Sollte eine dritte Partei den Kunden an der Nutzung der gelieferten Produkte hindern, werden wir entweder für den Kunden das Recht auf Nutzung der Produkte einholen oder die Produkte durch solche Produkte austauschen, die nicht die Rechte dritter Parteien verletzen.
- 8.4 Andere Rechte des Kunden werden in dem Maße ausgeschlossen, in dem sie nicht in diesen Bestimmungen spezifiziert werden.
- 8.5 Der Kunde erkennt die chronologische Bedeutung unserer Innovationen und Produkte sowie die zugehörigen gewerblichen Eigentumsrechte an, zu denen wir berechtigt sind. Dies gilt gleichermaßen, wenn der Kunde sich entscheidet, unsere Innovationen oder Produkte weiter zu verarbeiten oder zu modifizieren.

9. Allgemeine Rechte

- 9.1 Änderungen und Zusätze zum Vertrag oder diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
- 9.2 Für den Fall, dass eine der vertraglichen Bestimmungen ungültig oder nichtig werden sollte, hat dies keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen dieses Vertrages.
- Für den Fall, dass eine der Vertragsbestimmungen ungültig werden sollte, wird diese Bestimmung durch entsprechende und gültige Bestimmungen ersetzt, die der wirtschaftlichen Absicht der zu ersetzenden Bestimmung so nahe wie möglich kommen.
- 9.3 Die rechtliche Beziehung zwischen dem Kunden und uns unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen Kaufrechts/Unified International Sales Law wird ausgeschlossen.
- 9.4 Wenn es sich bei dem Kunden um einen Geschäftsmann, eine juristische Person der Öffentlichkeit oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für die Beilegung sämtlicher aus dem Vertrag entstehender Streitigkeiten Langenselbold; Voraussetzung hierfür ist, dass wir gleichermaßen gegen den Kunden Klage an seinem allgemeinen Gerichtsstand einreichen können.
- Gleiches gilt, wenn der Kunde nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt bzw. der Sitz und der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden bei Einreichen der Klage unbekannt ist.
- 9.5 Dem Kunden ist bewusst, dass es im Zuge unseres Geschäftsbetriebs erforderlich sein kann, seine Unternehmensdaten aufzuzeichnen und zu verarbeiten. Der Kunde gibt hiermit seine Zustimmung und wird als übereinstimmend mit § 33 Paragraph 1 des Bundesdatenschutzgesetzes als informiert betrachtet.